

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 250 - 250

Sind Forderungen bewegliche Sachen i. S. des Art.
309 des HGB.?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einer geringeren Geldsumme als die Vertragspreissumme zu erfüllen, auf einen besonderen (das Fundament einer Einrede bildenden) Thatbestand. Der Beklagte sucht (in einer der Natur des Kaufvertrages angepaßten Weise) durch Geltendmachung des Anspruchs auf Vertragspreissminderung eine Entschädigung dafür zu erzielen, daß der Verkäufer den bestehenden Kaufvertrag (nicht etwa nicht erfüllt, wohl aber) mangelhaft erfüllt habe. —

Diese Norm ist maßgebend bei Entscheidung derjenigen Fälle, für welche sei es das gemeine Recht sei es das Preussische Allgemeine Landrecht in Verknüpfung mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche anzuwenden ist. Durch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in England ist derselbe Grundsatz auch als Englisches Recht festgestellt, was berührt werden mag, da der vorliegende Rechtsstreit zwischen einem Handlungs- hause in England und einem deutschen Kaufmann geführt wird. — I. Sen. 250/87. Urtheil vom 9. November 1887.

Sind Forderungen bewegliche Sachen i. S. des Art. 309 des HGB.? Diese Frage ist verneint. Art. 309 umfaßt mit der Bezeichnung „bewegliche Sachen“ nur körperliche Sachen, nicht Forderungsrechte. Dieß ergibt sich deutlich daraus, daß neben den beweglichen Sachen die Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können, sowie die Inhaberpapiere besonders erwähnt werden. Ueberall, wo solche Papiere neben den beweglichen Sachen genannt werden, ist dem letzteren Ausdruck i. S. des HGB. jene engere Bedeutung beizulegen und die betr. Vorschrift nicht auf Namenspapiere zu beziehen (vgl. zu Art. 306 RGE. Bd. X S. 40). Für letztere bezw. Forderungsrechte, um deren Verpfändung es sich handelt, hat daher das betr. Landesrecht in Anwendung zu kommen. II. Sen. 277/86. Urtheil vom 11. Januar 1887.